



# **ORTSRECHT DER STADT AICHACH**

Satzung für die öffentliche  
Bestattungseinrichtung (BES)  
der Stadt Aichach



**Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (BES) der Stadt Aichach vom 01.10.2003**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (BES) der Stadt Aichach vom 01.10.2003 wird nachstehender Wortlaut der Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Aichach in der vom 01.11.2003 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Aichach vom 02.07.1999
2. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Aichach vom 01.10.2003.

Aichach, den 01. Oktober 2003

Stadt Aichach

Klaus Habermann  
Erster Bürgermeister

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Anzeigepflicht
- § 6 Beschaffenheit der Särge
- § 7 Leichenhaus
- § 8 Grabstätten
- § 9 Wahlgräber (ein- u. mehrstellige Grabstätten)
- § 10 Umbettung / Leichenausgrabung
- § 11 Pflege und Gestaltung der Grabstätten
- § 12 Grabmäler / Grabeinfassungen
- § 13 Gestaltung der Grabmäler
- § 14 Wahlmöglichkeit
- § 15 Größe der Grabmäler (ohne besondere Gestaltungsvorschriften)
- § 16 Besondere Gestaltungsvorschriften
- § 17 Standsicherheit / Entfernung
- § 18 Öffnungszeiten
- § 19 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 20 Arbeiten auf den Friedhöfen
- § 21 Alte Rechte
- § 22 Zuwiderhandlungen
- § 23 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 24 Inkrafttreten

**Satzung**  
**für die öffentliche Bestattungseinrichtung (BES)**  
**der Stadt Aichach in der Fassung der Bekanntmachung**  
**vom 01.10.2003**

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796/BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Aichach folgende Satzung:

**§ 1**  
**Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt unterhält eine öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (2) Art und Umfang der Bestattungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Bestattungseinrichtung gehören insbesondere alle im Gebiet der Stadt Aichach gelegenen städtischen und von ihr verwalteten kircheneigenen Friedhöfe und Friedhofsteile sowie die Leichenhäuser:

**Städtische Friedhöfe:**

Alter Friedhof Aichach  
Neuer Friedhof Aichach  
Friedhof Ecknach  
Friedhof Gallenbach  
Friedhof Klingen  
Friedhof Oberbernbach

**Kirchliche Friedhöfe mit Verwaltungsverträgen:**

Friedhof Walchshofen

**Kirchliche Friedhöfe mit Verwaltungsverträgen und einem städtischen Erweiterungsteil:**

Friedhof Griesbeckerzell  
Friedhof Sulzbach

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- Bestattung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter die Erde. Die Bestattung umfasst das Öffnen des Grabes, die Benutzung des Bahrwagens, die Versenkung der Urne und das Schließen des Urnengrabes.
- Bestattungspflichtiger ist die Person, die für die Bestattung und die damit notwendigen Verrichtungen zu sorgen hat. Hierzu ist gem. § 6 der Bestattungsverordnung (BayRS 2127-1-1-I) verpflichtet:
- a) der Ehegatte,
  - b) die Kinder und Adoptivkinder,
  - c) die Eltern; bei Adoption jedoch die Adoptiveltern vor den Eltern,
  - d) die Großeltern,
  - e) die Enkelkinder,
  - f) die Geschwister,
  - g) die Kinder der Geschwister des Verstorbenen,
  - h) die Verschwägerten ersten Grades.

Im übrigen sind die Erben verpflichtet.

Diese Verpflichtung besteht nur, wenn in der Reihenfolge früher Genannte nicht vorhanden oder verhindert sind. Bei mehreren Personen sind alle gleichermaßen verpflichtet.

- Nutzungsfrist ist die Zeitdauer, für die eine Grabstätte zur Verfügung gestellt wird. Sie beginnt mit dem Tag
- a) jeder Bestattung,
  - b) der Verlängerung,
  - c) des (Neu-) Erwerbes.

Sie beträgt für die Friedhöfe:

Aichach, Griesbeckerzell, Klingen, Sulzbach, Walchshofen	15 Jahre,
Ecknach, Gallenbach, Oberbernbach	20 Jahre,
und bei Kindergräbern (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) für alle Friedhöfe	8 Jahre.

Dabei löst jede neu beginnende Nutzungsfrist die vorangehende ab.

Ruhezeit

ist der Zeitraum, innerhalb dem – berechneten von der letzten Beisetzung – eine Grabstelle nicht erneut belegt werden darf und ist in den jeweiligen Friedhöfen identisch mit der Nutzungsfrist.

### § 3

#### **Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Bestattungspflichtige hat das Recht, für die Bestattung verstorbener Gemeindeglieder (i. S. des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung – BayRS 2020-1-1-I) und, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, die gemeindliche Bestattungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Anderen Bestattungspflichtigen kann die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung genehmigt werden.
- (3) Die Verlängerung der Nutzungsfrist an einem Wahlgrab ist auf Antrag möglich. Über den Ablauf der Nutzungsfrist werden die Hinterbliebenen informiert.
- (4) Das Betreten des Friedhofes ist jedermann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung (Art. 8 Abs. 1 BestG-BayRS 2127-1-I) gestattet.
- (5) Im Teil I des Alten Friedhofes in Aichach ist kein Neuerwerb möglich; Grabstätten, die nach den Richtlinien zu klein sind, können, wenn ein aufgelassenes Grab in unmittelbarer Nachbarschaft liegt, nur im Bestattungsfall auf die derzeit geltenden Grabgrößen unter Verwendung des entsprechenden Teiles des aufgelassenen Nachbargrabes erweitert werden. Tieferlegungen werden in diesem Bereich nicht durchgeführt.
- (6) Bei Umbettungen besteht ebenfalls ein Benutzungsrecht.
- (7) Der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte im Vorgriff ist nicht möglich.
- (8) Das Nutzungsrecht ist unter Lebenden unveräußerlich.
- (9) Sind Rechtsnachfolger nach § 9 i.V. mit § 2 nicht vorhanden, so kann die Grabstätte auch anderen Personen, die eine persönliche Verbindung zu einem der Bestatteten hatten, überlassen werden.
- (10) Ein Grabnutzungsrecht wird nur an eine einzelne natürliche Person verliehen.
- (11) Eine vorzeitige Rückgabe nach Ablauf der Ruhefrist ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

#### § 4

#### **Benutzungszwang**

- (1) Die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 zur Benutzung Berechtigten sind verpflichtet, die gemeindliche Bestattungseinrichtung für folgende Verrichtungen zu benutzen:
  1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus und
  2. Durchführung der Bestattung.
- (2) Bei Überführung von bzw. nach auswärts gilt Abs. 1 Nr. 1 unter Einschränkungen, die sich insbesondere aus dem Zeitpunkt des Leichentransportes vom Sterbeort aus ergeben. Dabei müssen die allgemeinen Anforderungen des Art. 5 Bestattungsgesetz erfüllt werden. Leichenräume in einem öffentlichen Krankenhaus werden dem Leichenhaus gleich erachtet. Bei Überführung nach auswärts findet Abs. 1 Nr. 2 keine Anwendung.
- (3) Ausnahmen von Abs. 1 richten sich nach dem Art. 12 des Bestattungsgesetzes und den §§ 21 und 23 der Bestattungsverordnung.
- (4) Der Benutzungszwang hinsichtlich § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 besteht erst dann, wenn von einem Benutzungsrecht in den kirchlichen Friedhöfen nicht Gebrauch gemacht wird.

#### § 5

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Die Inanspruchnahme des Benutzungsrechtes gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ist unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens unmittelbar nach der Leichenschau, der Stadt anzuzeigen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit dem Bestattungspflichtigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

#### § 6

#### **Beschaffenheit der Särge**

Für die Beschaffenheit der Särge ist § 20 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 09.12.1970 i.d.F. vom 06.11.1993 maßgebend. Särge oder Einsatzsärge aus Metall sind zugelassen, wenn eine Leiche darin zum Bestattungsort überführt werden muss.

#### § 7

#### **Leichenhaus**

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.

- (2) Die Leiche darf nicht öffentlich zur Schau gestellt werden, wenn
  - a) der Tod infolge einer übertragbaren Krankheit eingetreten ist  
oder
  - b) das Aussehen der Leiche oder sonst Gründe der Pietät die Ausstellung der Leiche verbieten.

Ansonsten entscheidet der Bestattungspflichtige, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.

- (3) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung des Bestattungspflichtigen.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt und des Einverständnisses des Bestattungspflichtigen.

## **§ 8** **Grabstätten**

- (1) Zur Bestattung stehen ein- und mehrstellige Wahlgräber zur freien Auswahl.
- (2) Anlage und Größe der Grabplätze richten sich nach den Friedhofsplänen. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

## **§ 9** **Wahlgräber** (ein- und mehrstellige Grabstätten)

Wahlgräber werden grundsätzlich für mehrfache Bestattungen zur Verfügung gestellt. Verlängerung und Erwerb gemäß § 3 Abs. 3 sind zulässig, der Personenkreis richtet sich nach § 2.

## **§ 10** **Umbettung / Leichenausgrabung**

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen werden von der Stadt ausgeführt.
- (2) Soweit Ausgrabungen nicht von Amts wegen angeordnet werden, dürfen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen.

- (3) Zur Umbettung aus privaten Gründen ist die Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde erforderlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der 2. Bestattungsverordnung). Gleichzeitig – ist hierfür, wie auch für die Ausgrabung von Leichenteilen oder Aschenresten Verstorbener aus privaten Gründen, die Erlaubnis der Stadt einzuholen. Antragsberechtigt sind die Angehörigen des Verstorbenen.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

## **§ 11** **Pflege und Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Bestattung der Friedhofsanlage entsprechend würdig herzurichten und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen höchstens 10 cm höher liegen als der umliegende Erdboden.
- (4) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der erhöhten Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften im Neuen Friedhof in Aichach – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt wird.

## **§ 12** **Grabmäler / Grabeinfassungen**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmäler und Grabeinfassungen bedarf der Genehmigung der Stadt.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich vom Grabmalerwerber zu beantragen. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung, soweit diese nicht bereits durch die Stadt durchgeführt worden ist,
  - b) soweit erforderlich, kann die Stadt im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Grabmaleigentümers von der Stadt entfernt werden.

**§ 13**  
**Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

**§ 14**  
**Wahlmöglichkeit**

- (1) Im Neuen Friedhof in Aichach sind Abteilungen **mit** und Abteilungen **ohne** besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung **mit** oder in einer Abteilung **ohne** besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen.

**§ 15**  
**Größe der Grabmäler**  
(ohne besondere Gestaltungsvorschriften)

- (1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:
  - a) In folgenden Friedhöfen richten sich die Abmessungen und Werkstoffe nach dem Herkommen, das sich aus den vorhandenen Grabmalen ergibt:

Alter Friedhof in Aichach  
Alter Friedhof in Griesbeckerzell  
Alter Friedhof in Klingen  
Oberbernbach  
Alter Friedhof in Sulzbach  
Walchshofen

- b) Neuer Friedhof in Aichach

Breitsteine

Einzelgräber	Höhe 1,20 m, Breite 0,60 m
Doppelgräber	Höhe 1,05 m, Breite 1,40 m

Stelen

Einzel- u. Doppelgräber	Höhe 1,40 m, Breite 0,60 m
-------------------------	----------------------------

Liegende Grabmale

Einzelgräber	Länge 1,60 m, Breite 0,60 m
Doppelgräber	Länge 1,80 m, Breite 1,40 m

c) Ecknach

Einzel- u. Kindergräber	Höhe 1,30 m, Breite 1,00 m
Doppelgräber	Höhe 1,30 m, Breite 1,80 m
Dreifachgräber	Höhe 1,30 m, Breite 2,40 m

d) Gallenbach

Doppelgräber	Höhe 1,30 m, Breite 1,80 m
Dreifachgräber	Höhe 1,30 m, Breite 2,00 m

e) Neuer Friedhof in Griesbeckerzell

Einzelgräber	Höhe 1,30 m, Breite 0,80 m
Doppelgräber	Höhe 1,30 m, Breite 1,80 m
Kindergräber	Höhe 1,30 m, Breite 0,60 m
Urnengräber (stehend oder liegend)	Höhe 0,50 m, Breite 0,50 m

f) Neuer Friedhof in Klingen

Einzelgräber	Höhe 1,20 m, Breite 0,60 m
Doppelgräber	Höhe 1,05 m, Breite 1,40 m

g) Friedhof in Sulzbach

Einzelgräber	Höhe 1,30 m, Breite 0,80 m
Doppelgräber	Höhe 1,30 m, Breite 1,80 m

(2) Die Grabeinfassungen dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße (gemessen von Außenkante zu Außenkante einschließlich Grabstein) nicht überschreiten:

a) In folgenden Friedhöfen richten sich die Abmessungen und Werkstoffe nach dem Herkommen, das sich aus den vorhandenen Einfassungen ergibt:

Alter Friedhof in Aichach  
Alter Friedhof in Griesbeckerzell  
Alter Friedhof in Klingen  
Oberbernbach  
Alter Friedhof in Sulzbach  
Walchshofen

b) Neuer Friedhof in Aichach

Einzelgräber	Länge 1,60 m, Breite 0,60 m
Doppelgräber	Länge 1,80 m, Breite 1,40 m

- |    |  |                             |
|----|--|-----------------------------|
| c) | <u>Ecknach</u>   |                             |
|    | Einzel- u. Kindergräber  | Länge 2,40 m, Breite 1,20 m |
|    | Doppelgräber   | Länge 2,40 m, Breite 2,00 m |
|    | Dreifachgräber   | Länge 2,50 m, Breite 2,60 m |
| d) | <u>Gallenbach</u> (Begrenzung der Grabstätten durch Waschbetonplatten) |                             |
|    | Doppelgräber   | Länge 2,80 m, Breite 2,00 m |
|    | Dreifachgräber   | Länge 2,80 m, Breite 2,60 m |
| e) | <u>Neuer Friedhof in Griesbeckerzell</u>                               |                             |
|    | Einzelgräber   | Länge 2,40 m, Breite 1,00 m |
|    | Doppelgräber   | Länge 2,40 m, Breite 2,00 m |
|    | Kindergräber   | Länge 1,60 m, Breite 0,80 m |
|    | Urnengräber  | Länge 0,50 m, Breite 0,50 m |
| f) | <u>Neuer Friedhof in Klingen</u>                                       |                             |
|    | Einzelgräber   | Länge 1,80 m, Breite 0,80 m |
|    | Doppelgräber   | Länge 1,80 m, Breite 1,40 m |
| g) | <u>Neuer Friedhof in Sulzbach</u>                                      |                             |
|    | Einzelgräber   | Länge 2,10 m, Breite 1,20 m |
|    | Doppelgräber   | Länge 2,10 m, Breite 2,00 m |

## § 16

### Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Im Neuen Friedhof in Aichach gelten entsprechend dem Friedhofsplan für verschiedene Abteilungen besondere Gestaltungsvorschriften.
- (2) Die Grabstätten und Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (3) Das Höchstmaß der zu bepflanzenden Fläche beträgt bei
 

a) Wahlgräbern in zweistelliger Lage	1,40 x 1,60 m,
in einstelliger Lage	0,60 x 1,60 m,
b) Kindergräbern bis zu 5 Jahren	0,60 x 0,60 m,
c) Kindergräbern bis zu 10 Jahren	0,60 x 1,30 m,
d) mehrstelligen Urnengräbern	1,00 x 1,00 m,
e) einstelligen Urnengräbern	0,60 x 0,60 m.
- (4) Bei liegenden Grabmalen braucht die Restfläche bis zum Maß von 1,40 x 1,60 m nicht bepflanzt zu werden.
- (5) Die Gräber können bis zu den in Abs. 3 genannten Größen mit einer Pflanzeneinfassung (Immergrün, Efeu u. dgl.), die nicht höher als 15 cm sein darf, umrahmt sein.

- (6) Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine (außer Findlingen), Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.
- (7) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Schwarze Steine sind nicht zugelassen. Dunkle Steine dürfen nicht poliert werden.
  - Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
  - Grabeinfassungen aller Art, außer Pflanzeneinfassungen, sind nicht zugelassen. Einfassungen widersprechen dann nicht der Satzung, wenn sie nicht stärker als 4 cm sind und das angrenzende Erdreich höchstens 2 cm überragen.
  - Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
  - Zur Gestaltung der Grabmale sind insbesondere Beton, Glas, Kunststoffe, Silber und Farben nicht zugelassen.
- (8) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätten gelegt werden. An den im Belegungsplan mit X bezeichneten Gräbern können liegende Grabmale, Holz- oder Metallgrabmale errichtet werden. Eine bei Überlassung der Grabstätte getroffene Wahl der Grabmalart – liegendes Grabmal oder stehender Stein – ist unwiderruflich und kann nicht mehr geändert werden.
- (9) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

Grabmalart	Einzelgräber				Bemerkungen
Stelen	größte Höhe	mittl. Breite	mind. Stärke	größte Fläche	
	80	40	14	0,32	Kindergräber (bis zu 5 Jahren)
	90	60/65	14/16	0,54/0,59	
	100	55/60	14/16	0,55/0,60	
	110	50/55	14/16	0,55/0,60	
	120	45/50	14/16	0,54/0,60	
	130	45/45	14/16	0,52/0,59	
Breitsteine	<55	<80	20	0,44	

Bei Kindergräbern (6 bis 10 Jahren) dürfen die zulässigen Größen der Stelen nicht überschritten werden.

Liegende Grabmale      Höchstmaß wie Stelen  
 Kleinstmaß jedoch mind. 50/70

Holzmale	90/130	<80	-	-
Metallmale	90/130	<80	-	-
Grabmalart	Doppel- bzw. Vierfachgräber (Tiefgräber)			
Stelen	größte Höhe	mittl. Breite	mind. Stärke	größte Fläche
	110	65/70	16	0,72/0,77
	120	60/65	16	0,72/0,78
	130	55/60	16	0,72/0,78
	140	50/55	16	0,70/0,77
	150	45/50	16	0,68/0,75
Breitsteine	89	1,40	20	1,25
	96	1,30	20	1,25
	100	1,25	20	1,25
Liegende Grabmale	Höchstmaß wie Stelen Kleinstmaß jedoch mind. 50/70			
Holzmale	110/150	<1,00	-	-
Metallmale	110/150	<1,00	-	-

- (10) Bei Wahlgrabstätten in besonderer Lage (z.B. E 25 – 27) sind Grabmale bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen zulässig. Für liegende Grabmale gelten die gleichen Größenvorschriften wie für stehende Grabmale.
- (11) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu 0,25 qm Ansichtsfläche zulässig. Stehende Grabmale müssen mindestens 30 cm stark sein und einen quadratischen Grundriss haben.
- (12) In den Belegungsplänen können im Rahmen der Abs. 9 und 11 für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.
- (13) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 11 Abs. 4 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 6 bis 12 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 12 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

## **§ 17** **Standicherheit / Entfernung**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Vorhandene Streifenfundamente sind zur Befestigung zu verwenden.
- (2) Der Grabmaleigentümer hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.
- (3) Erscheint die Sicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Eigentümer verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge muss die Stadt auf Kosten des Eigentümers Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmälern, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Eigentümers zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen.
- (4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Nutzungsfrist sind die Grabmäler und Einfassungen vom Eigentümer zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Stadt entfernt werden, in den Eigenbesitz der Stadt über. Die gesetzlichen Vorschriften über die Ersitzung (§§ 937 mit 945 BGB) bleiben unberührt.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Aichach. Sie dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt werden.

## **§ 18** **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

## **§ 19** **Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, zu befahren.
  2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten,
  3. gewerbsmäßig zu fotografieren,
  4. Druckschriften zu verteilen sowie Reklame irgendwelcher Art zu betreiben,
  5. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stelle abzulagern,
  6. die Friedhöfe einschließlich der Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  7. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
  8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  9. unpassende Gefäße wie Konservendosen und ähnliche Gegenstände, auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße zwischen oder hinter den Gräbern abzustellen,
  10. Ruhebänke oder Abstellvorrichtungen aufzustellen.

## **§ 20** **Arbeiten auf den Friedhöfen**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmer und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt.
- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Während der Bestattungen ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (4) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (5) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

**§ 21**  
**Alte Rechte**

- (1) Für Grabrechte, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bestandenene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer enden nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Leiche, frühestens zum 31.12.1994.
- (3) Im übrigen gilt diese Satzung.

**§ 22**  
**Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen § 20 Abs. 2 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet.

**§ 23**  
**Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 24**  
**Inkrafttreten \***

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofssatzungen und ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

\* es handelt sich um das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung

Aichach, den 01. Oktober 2003

Stadt Aichach

Klaus Habemann  
Erster Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

Die

### **Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (BES) der Stadt Aichach**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für öffentliche Bestattungseinrichtung (BES) der Stadt Aichach, die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/BES) der Stadt Aichach und die Neubekanntmachung der jeweiligen Satzung vom 01. Oktober 2003 wurden in der Stadt Aichach, Verwaltungsgebäude, Tandlmarkt 13, 86551 Aichach, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 002, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.10.2003 angeheftet und am 31.10.2003 wieder entfernt.

Aichach, den 31.10.2003

Klaus Habermann  
Erster Bürgermeister